

2462 075

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 299/66

URTEIL

Verkündet am
26. September 1968
Broeske,
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in der Entschädigungssache

der Frau Fajgla H [REDACTED], [REDACTED], Rue de O [REDACTED],
M [REDACTED], Belgien,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, von der Mühlen, Prof. Dr. Bökelmann und Zorn auf die mündliche Verhandlung vom 19. September 1968

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 31. März 1966 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen für die Revisionsinstanz werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die 1898 in Polen geborene Klägerin heiratete 1922 in R. den Schneider Jaques G. Seit 1926 lebten die Eheleute in Belgien. Während der Besetzung des Landes im zweiten Weltkrieg sind sie als Juden verfolgt worden. Am 16.10.1942 starb Jaques G. 1957 ging die Klägerin eine zweite Ehe ein.

Sie fordert Witwenrente für die Zeit vom Tod ihres ersten Ehemanns bis zur Wiederverheiratung, außerdem eine Witwenabfindung. Zur Begründung ihrer Ansprüche trägt sie vor:

- 3 -

Ihr erster Ehemann sei an den Folgen der Mißhandlungen gestorben, die ihm während einer mehrtägigen Gestapo-Haft im August 1942 beigebracht worden seien. Vor diesen Mißhandlungen sei er gesund gewesen.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag zurückgewiesen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg. Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter. Das beklagte Land hat sich in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Auf Grund der Beweisaufnahme hat es das Berufungsgericht nicht als wahrscheinlich angesehen, daß nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen den Tod des ersten Ehemannes der Klägerin verursacht haben (§ 15 BEG). Wahrscheinlich sei vielmehr, daß der Verfolgte schon vor dem Beginn der Verfolgung an Lungenkrebs erkrankte und während der Verfolgung daran gestorben sei.

Die Beweiswürdigung des Berufungsrichters weist keine Rechtsfehler auf, die vom Revisionsgericht nachgeprüft werden könnten. Die Rüge der Revision, der Berufungsrichter hätte weitere Ermittlungen anstellen müssen, ist unbegründet. § 176 Abs. 1 BEG ist nicht verletzt. Ob nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme Anlaß bestand, Zeugen, deren Aussagen sich widersprachen, einander gegenüberzustellen (§ 394 Abs. 2 ZPO, § 209 Abs. 1 BEG), hatte allein der Berufungsrichter zu entscheiden. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf eine entsprechende Anordnung. Im übrigen hat die Revision nicht dargelegt, nach welcher Richtung die Beweisaufnahme ausgedehnt werden sollte.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



58

Dagegen bestehen rechtliche Bedenken gegenüber der Ansicht des Berufungsgerichts, bei der Erkrankung an Lungenkrebs könne ein ursächlicher Zusammenhang mit dem Verfolgungsschicksal nur dann bejaht werden, wenn die Vermutung des § 15 Abs. 2 BEG eingreife. Hierfür hat sich das Berufungsgericht auf die RzW 1962, 400 Nr. 7 abgedruckte Entscheidung des Bundesgerichtshofs berufen.

Die Begründung dieses Urteils bezieht sich nur auf die Tragweite der Vermutung des § 15 Abs. 2 BEG in den Fällen, in denen ein Verfolgter im Zeitraum von 8 Monaten nach dem Ende der Konzentrationslagerhaft an einer Krankheit mit ungeklärter Herkunft gestorben ist.

Die Beweisregel des § 15 Abs. 2 BEG will es unter den im Gesetz näher geregelten Voraussetzungen den Verfolgten ersparen, den ursächlichen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Tod wahrscheinlich zu machen. Unabhängig von dieser Beweiserleichterung kann in anderen Fällen ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Verfolgung und Tod wahrscheinlich sein. Ein solcher Zusammenhang kann auch dann zu bejahen sein, wenn die Verfolgung und ihre Auswirkungen dazu beigetragen haben, daß der Tod des Verfolgten früher eingetreten ist, als das ohne die Verfolgung der Fall gewesen wäre. Dabei kommt es im Gegensatz zur Rechtsprechung der Sozialgerichte auf dem Gebiete des Bundesversorgungsrechts nicht darauf an, um welche Zeit die Verfolgung zu einem früheren Tode geführt habe. Das hat der Bundesgerichtshof in der vom Berufungsgericht angeführten Entscheidung ausgesprochen.

Für diese Frage könnte von Bedeutung sein, ob der Verfolgte unter den damaligen Lebensverhältnissen in Belgien nicht seiner Erkrankung entsprechend leben konnte und deshalb seine allgemeine Widerstandskraft gegenüber der Krankheit herabgesetzt worden ist. Es kann ferner ins Gewicht fal-

len, ob es ihm sein Verfolgungsschicksal unmöglich machte, die nach dem damaligen Stande der ärztlichen Wissenschaft möglichen Hilfen zur Beeinflussung des Krankheitsverlaufes in Anspruch zu nehmen.

Durch die unzutreffende Auffassung von der Tragweite der Vermutung des § 15 Abs. 2 BEG ist das Berufungsgericht an der Klärung der Ursachenfrage nach dieser Richtung gehindert worden.

Aus diesem Grunde muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Mai	Maaß	v.d.Mühlen	Zorn	Bundesrichter Prof. Dr. Bökelmann kann nicht unter- schreiben; er ist aus dem Bundesgerichtshof ausge- schieden.
-----	------	------------	------	--

Mai